



Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmessen in Deutschland

Selbständige, junge innovative Unternehmen mit produkt- und verfahrensmäßigen Neuentwicklungen (inkl. Hard- und Software), die

- ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland haben,
- die jeweils gültige EU-Definition für ein kleines Unternehmen (weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme oder Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro) erfüllen
- und jünger als 10 Jahre sind

können ihre Kosten für einen von Messeveranstaltern organisierten Gemeinschaftsstand bezuschussen lassen.

Kennzeichen eines förderfähigen innovativen Unternehmens ist die Neuentwicklung oder wesentliche Verbesserung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen sowie deren Markteinführung. Ausgenommen von der Förderung sind Unternehmen außerhalb der Industrie, des Handwerks sowie technologieorientierten Dienstleistungsbereichen.

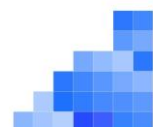
Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Gemeinschaftsstand aus mindestens 10 Ausstellern besteht und es sich um eine Leitmesse handelt (das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlicht jährlich eine Liste der in Frage kommenden Leitmessen, s. u.). Darüber hinaus muss der Messeveranstalter die hervorragende Platzierung des Gemeinschaftsstandes sicherstellen, einen gemeinsamen Informationsstand ergänzen und den Stand ausreichend bewerben.

Pro Unternehmen sind jeweils zwei Teilnahmen an der gleichen Messe förderfähig.

Bemessungsgrundlage für den Zuschuss sind die vom Messeveranstalter in Rechnung gestellten Kosten für Standmiete, und Standbau. Dabei bemisst sich die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Aussteller nach folgender Formel:

$$\text{Fläche} \times (\text{Standmiete/qm} + \text{Standbau/qm}) \times 1,2$$

Von der so ermittelten Summe hat der Aussteller einen Eigenanteil von 20 % (ab der dritten Messebeteiligung von 30 %) zu tragen. Der übersteigende Betrag (allerdings max. 7.500,00 Euro) wird über den Zuschuss finanziert.





Verfahren

Spätestens 8 Wochen vor Messebeginn muss sich der Aussteller beim Messeveranstalter zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand anmelden. Bestandteil dieser Anmeldung ist ein Bewilligungsantrag zur Förderung der Messeteilnahme, der unverzüglich schriftlich an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als bewilligende Behörde einzureichen ist. Das BAFA stellt anschließend die Förderfähigkeit fest (bei Erfüllung aller Voraussetzungen), erst dann ist die Anmeldung zur Teilnahme wirksam.

Nach Vorlage der bezahlten Rechnung des Messeveranstalters und der vom Zuschussempfänger erklärten Messeteilnahme, die spätestens 4 Wochen nach Messeende einzureichen sind, entscheidet das BAFA über die Bewilligung und regelt die Auszahlung.

Auf die Zuschussmittel besteht kein Rechtsanspruch!

Auf einen Blick

Antragsberechtigte	Kleine, junge innovative Unternehmen (Jahresbilanzsumme oder Jahresumsatz max. 10 Mio. € und weniger als 50 Beschäftigte)
Voraussetzungen	jünger als 10 Jahre Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland
Förderfähige Maßnahme	Teilnahme an einem organisierten Gemeinschaftsstand auf einer Leitmesse (Verzeichnis der Leitmessen 2012)
Höhe der Zuwendung	Zuschuss i. H. v. max. 7.500,00 € zu den Kosten der Teilnahme an einem Gemeinschaftsstand; Berechnung nach Formel
Bewilligungsbehörde	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Eschborn

Für weitere Informationen steht Ihnen Gabriele Taphorn - Fördermittel-Guide - jederzeit gerne zur Verfügung ([Kontakt](#)).

